

BUNDESGERICHTSHOF

2136 022

AnwZ (B) 11/66

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Eugen D [REDACTED] II, M [REDACTED],
K [REDACTED]straße ●,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

das Bayerische Staatsministerium
der Justiz in München 35, Justizpalast,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 24. April 1967 unter Mitwirkung des Bundesrichters Dr. Spengler, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Greuner, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Schulten sowie des Bundesrichters Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Das gegen den Vorsitzenden des Senats, den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr.Dr.h.c. Heusinger, gerichtete Ablehnungsgesuch des Antragstellers ist unbegründet.

G r ü n d e :

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig (§ 42 ff ZPO; Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1967 - 2 BvR 235/64 - NJW 1967, 1123; BGHZ 46, 195).

Es ist aber nicht begründet. Der abgelehnte Vorsitzende des Senats ist in jeder Hinsicht rechtmäßig verfahren. Insbesondere hat er dem Antragsteller innerhalb der zweimal verlängerten Frist reichlich Gelegenheit gegeben, die Akten einzusehen und die Beschwerde zu begründen. Zudem handelte es sich nicht um Ausschlußfristen, so daß der Antragsteller auch nach Fristablauf bis zur Verhandlung und in dieser sich rechtliches Gehör hätte verschaffen können. Unter diesen Umständen gab das einwandfreie Verfahren des abgelehnten Richters dem Antragsteller keinen vernünftigen Grund, der

- 3 -

von seinem Standpunkt aus geeignet gewesen wäre, sein
Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit dieses Richters
zu rechtfertigen.

Spengler

Heins

Greuner

Börtzler

Kirchhof

Schulten

Vogt



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)